

Synopse

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

	Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272.], Artikel 67c Absätze 4 und 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.], Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) vom 30. August 1995[SR 661.1.], Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
§ 6 b) in Strafsachen 1 ... 2 Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindefreistrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.	2 Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindefreistrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen.
§ 12 b) in Strafsachen 1 Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:	

<p>a) ...</p> <p>b) Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Friedensrichter und weiterer Behörden;</p> <p>b^{bis}) ...</p> <p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p> <p>d) ...</p> <p>² Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[SR 312.0.] dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</p> <p>³ ...</p>	<p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p>
<p>§ 56 2. Kompetenzen</p> <p>¹ Das Kantonale Steuergericht beurteilt Beschwerden und Rekurse gegen Entschiede über öffentlich-rechtliche Abgaben an Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere</p> <p>a) über direkte Staats- und Gemeindesteuer;</p> <p>b) über Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billettsteuer, Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Feuerwehrsteuer, Fronsteuer;</p>	<p>b) über Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billettsteuer, Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Feuerwehersatzabgabe;</p>

<p>c) über direkte Bundessteuer, Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer und Arbeitsbeschaffungsreserven.</p> <p>d) ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Ausgenommen sind die Gebühren- und Kostenentscheide des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte sowie Entscheide über Konzessionsgebühren.</p> <p>⁴ Soweit bisher der Regierungsrat entscheidende Behörde war, hat das zuständige Departement den beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen.</p>	<p>c) über direkte Bundessteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Verrechnungssteuer und Arbeitsbeschaffungsreserven.</p> <p>^{3bis} Das Kantonale Steuergericht beurteilt zudem Anträge auf Schriftensperre der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 13^{quater} IX. Rechtskraftbescheinigungen</p> <p>¹ Rechtskraftbescheinigungen stellt diejenige Behörde aus, die verfügt oder entschieden hat.</p>
<p>§ 21 3. Eröffnung</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide sind den Parteien schriftlich zu eröffnen, so weit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>² Bei Dringlichkeit kann die Eröffnung mündlich erfolgen; sie ist ohne Verzug schriftlich zu bestätigen.</p>	

<p>³ Ist die Zustellung der Verfügung nicht möglich, so kann sie amtlich publiziert werden; Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>^{2bis} Die Behörde kann Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.</p> <p>³ Ist die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids nicht möglich oder hat eine Partei entgegen der Anweisung der Behörde gemäss Absatz 2^{bis} kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, so kann die Verfügung oder der Entscheid amtlich publiziert werden; Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 36^{bis} IX. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird. Es entscheidet in diesen Fällen über Kosten und Parteientschädigung.</p> <p>² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des instruierenden Departementes nach Absatz 1.</p>	<p>¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird. Es verfügt Nichteintreten wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses, Nichteinhaltens der Beschwerdefrist oder fehlender Beschwerdebegründung. Es entscheidet in diesen Fällen über Kosten und Parteientschädigung.</p>
<p>§ 39 III. Parteientschädigung</p> <p>¹ Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76bis Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 181 Gebührentarif sinngemäss anwendbar sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.</p>	<p>¹ Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 161 des Gebührentarifs sinngemäss anwendbar sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.</p>
	<p>§ 57^{bis} VI^{bis}. Unterzeichnung der gerichtlichen Entscheide</p> <p>¹ Gerichtliche Entscheide werden wie folgt unterzeichnet:</p>

	<p>a) Endentscheide sowie selbständig anfechtbare Vor- und Zwischenentscheide: von einem Mitglied des Gerichts und vom Gerichtsschreiber;</p> <p>b) andere Entscheide, wie verfahrensleitende Verfügungen: von einem Mitglied des Gerichts, von einem Gerichtsschreiber oder, soweit dies im Geschäftsreglement des Gerichts vorgesehen ist, vom Kanzleipersonal.</p>
	<p>2. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 5^{bis} 2^{bis}. Unterzeichnung der gerichtlichen Entscheide</p> <p>¹ Gerichtliche Entscheide werden wie folgt unterzeichnet:</p> <p>a) Endentscheide sowie Zwischenentscheide gemäss Artikel 237 ZPO: von einem Mitglied des Gerichts und vom Gerichtsschreiber oder von der Gerichtsschreiberin;</p> <p>b) andere Entscheide, wie verfahrensleitende Verfügungen: von einem Mitglied des Gerichts oder von einem Gerichtsschreiber oder von einer Gerichtsschreiberin.</p>
	<p>3. Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 39^{bis} Zuständigkeit des Departementes des Innern</p> <p>¹ Zum Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbotes nach Artikel 67a Absatz 3 StGB ist das Departement des Innern zuständig.</p>	<p>¹ Zum Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes oder eines Kontakt- und Rayonverbotes nach Artikel 67c Absätze 4 und 5 StGB ist das Departement des Innern zuständig.</p>
	<p>4. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010</p>

	(Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 27 Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Massnahmen (Art. 439 StPO)</p> <p>¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, von gemeinnütziger Arbeit und von Massnahmen ist bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig.</p> <p>² Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz[BGS 331.11.].</p> <p>³ Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.</p>	<p>§ 27 Freiheitsstrafen und Massnahmen (Art. 439 StPO)</p> <p>¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig.</p>
<p>§ 38 Begnadigungsbehörde</p> <p>¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- und Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen oder Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.</p> <p>² Das Recht der Begnadigung steht zu:</p> <p>a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;</p> <p>b) dem Regierungsrat in allen übrigen Fällen.</p>	<p>¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.</p>
	<p>5. Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 19^{quater} Weitere Verfahrensbestimmungen</p>	

<p>¹ Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} und § 77 Satz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.] sinngemäss anwendbar sind und der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979[BGS 615.11.] massgebend ist. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970[BGS 124.11.].</p>	<p>¹ Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} und § 77 Satz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.] sinngemäss anwendbar sind und der Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016[BGS 615.11.] massgebend ist. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970[BGS 124.11.]. Danach richtet sich auch der Zugang zu amtlichen Dokumenten im hängigen und abgeschlossenen Haftungsverfahren.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.